

Arbeitsauftrag, Werk Borth

(Information für Fremdfirmen)

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die verantwortliche Person des Auftragnehmers, vor Arbeitsaufnahme gemeinsam mit der für diesen Auftrag verantwortliche Person des Werkes den Arbeitsauftrag gemäß den Vorlagen aus unserem DVS (MHK*70745) besprechen und ausfüllen muss.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und Subunternehmer darauf hinzuweisen. Er stellt sicher, dass die Arbeitsaufnahme erst nach Ausstellung des Arbeitsauftrages erfolgt.

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass eine Kopie des ausgefüllten Arbeitsauftrags seiner Rechnung beizufügen ist, der Arbeitsauftrag sowie die Bestell Nr. sind zwingende Voraussetzungen für die Bearbeitung von Rechnungen in unserem Hause.